Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 17 (1950)

Heft: 11-12

Buchbesprechung: Zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn [Konrad Glutz von Blotzheim]

Autor: F.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landrecht von Schwyz nicht mehr besessen und es in der Folge auch nicht auf seine Nachkommen vererben können.

War dieser Entscheid richtig? Das Bundesgericht hatte die Frage zu prüfen, ob *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* tatsächlich vor 1848 das Landrecht verloren hat. Richtig ist, dass die Erneuerung des Landrechts zwischen 1838 und 1848 gemäss dem Kantonsratsbeschluss vom Jahre 1824 nicht nachgewiesen werden kann. Die Nachforschungen haben nämlich ergeben, dass im Bezirksarchiv March die Protokolle des für Bürgerrechtssachen zuständigen Landrates für die Zeit von 1838 bis 1848 fehlen. Das Bundesgericht hiess aber die Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid der Vorinstanz dennoch gut, weil es die Auffassung vertrat, dass genügend Indizien vorliegen, aus denen geschlossen werden müsse, *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* habe das Landrecht erneuert. Wie aus dem Wortlaut seines Heimatscheines hervorgeht, war er genau darüber unterrichtet, dass die Nichterneuerung seines Landrechtes den Verlust des schwyzerischen Bürgerrechts zur Folge haben würde. Einerseits ist aber erwiesen, dass sowohl er selbst wie seine Nachkommen sich nach 1848 als Bürger des Kantons Schwyz betrachteten und andrerseits geht aus verschiedenen Verfügungen der schwyzerischen Behörden in der Folge hervor, dass sie diesen Standpunkt teilten. So entliessen sie *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* 1871 aus dem Schweizerbürgerrecht, stellten aber zugleich seinem Sohn *Meinrad Josef,* * 1842, einen Heimatschein aus. Das Begehren eines weiteren Nachkommen haben sie dann allerdings 1912 abgelehnt, drei Jahre später aber erkannt, dass zwei Söhne des *Meinrad Josef* noch Schweizerbürger seien. Im Jahre 1918 haben sie sogar dem Vater der Beschwerdeführer, *Josef Karl Mächler* (1890—1945), einen Heimatschein übergeben. Aus diesen Tatsachen schliesst das Bundesgericht, dass die Frage, ob *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* vor 1848 sein Landrecht nicht erneuerte und er deshalb für sich und seine Nachkommen das schwyzerische Bürgerrecht verloren habe, überhaupt offen bleiben könne.

F. Hagmann.

Buchbesprechungen

Dr. Konrad Glutz von Blotzheim: *Zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn.*

Kurz vor Weihnachten hat ein Werk die Druckerpresse verlassen, das die genealogische Fachliteratur der Schweiz um einen weiteren prächtigen Band bereichert. Der Bearbeiter und Herausgeber, Dr. Konrad Glutz von Blotzheim, gegenwärtig Präsident unserer Gesellschaft, hat es sich nicht nehmen lassen, die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn in einer Form der Nachwelt zu überliefern, die sowohl den Genealogen wie den Bibliophilen befriedigt. Druck, Darstellung und Ausstattung des Werkes verraten Hingabe und guten Geschmack.

Der Verfasser hat auf 68 Blättern die gesamte Genealogie seiner Familie vereinigt. Sie umfasst sämtliche Glutz, soweit sie das Bürgerrecht der Stadt Solothurn besitzen, demnach mit Ausschluss derjenigen, die in Aeschi, Derendingen, Etziken, Kriegstetten und Luterbach beheimatet sind*). Bemerkenswert ist, dass wohl im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts zu den alten Bürgerrechten auf der Landschaft weitere hinzugekommen sind, jedoch in keinem einzigen Fall von einem Namensträger irgendein ausserkantonales Bürgerrecht erworben wurde. Die Bindung an die alte Heimat scheint sich stärker zu erweisen als der Zug in die Ferne.

Dr. Glutz bezeichnet sein Werk in der Einleitung als ein Teilstück und kündigt zugleich eine in einem späteren Zeitpunkt folgende Bearbeitung der eigentlichen Familiengeschichte an. Sie müsste Lebensbilder einzelner besonders stark hervortretender Persönlichkeiten enthalten und die Schicksale der Familie im allgemeinen wie auch ihre Rolle und ihre Bedeutung im Rahmen der solothurnischen Geschichte schildern. Wenn der Verfasser sich dazu entschlossen hat, vorläufig wenigstens die genealogischen Grundlagen gedruckt herauszugeben, so hat er dies aus der Ueberlegung heraus getan, dass so manche Familiengeschichte ein ungedrucktes Manuskript bleibt, weil dem betreffenden Forscher eine Vollständigkeit vor Augen schwebt, die wohl in keinem Fall erreicht werden kann. Auch in der vorliegenden Form wird die Genealogie der Glutz wertvolle Dienste leisten, ist sie doch um Verzeichnisse vermehrt, die nach Vornamen geordnet rund 500 Deszendenten enthalten, ferner die Namen der eingeheirateten Ehefrauen und Tochtermänner und die Inhaber von Aemtern und Würden. Schlechthin unentbehrlich sind diese Zusammenstellungen für alle diejenigen Forscher, die in der eigenen Ahnentafel auf ein Glied der Solothurner Glutzen stossen. Hervorgehoben sei, dass der Verfasser den Anforderungen wissenschaftlicher Genauigkeit insofern nachgekommen ist, als er bemüht war, jene Daten, die früheren Bearbeitungen entnommen wurden, nachzuprüfen. Soweit ihm das nicht möglich war, sind die betreffenden Angaben im Druck kursiv gesetzt worden.

Begründer des genealogisch dargestellten Geschlechtes ist Nikolaus Glutz von Derendingen, der 1560 Burger zu Solothurn wurde. Aus den 11 Stammtafeln, die eine Uebersicht über die Entwicklung der Familie vom 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart herab ermöglichen, geht hervor, dass er in zwei ehelichen Bindungen zwei Töchter und die vier Söhne Benedikt, Ulrich, Stephan und Nikolaus erzeugte. Sie wurden Väter je einer in der Genealogie selbständig dargestellten Linie. Während die Familie des Benedikt mit dessen jüngstem Sohn 1630 erlöschte und die Nachkommen Ulrichs 1838 ausstarben, blühen die beiden anderen Linien heute noch. Mit Johann

*) Allfällige auf die Zeit vor 1500 zurückreichende Zusammenhänge mit den Glutzen von Solothurn können wohl vermutet, aber nicht bewiesen werden.

Jakob Joseph Glutz, 1662—1723, Urenkel von Stephan, Schultheiss und Gesandter an die Tagsatzung, Ritter des Michaelsordens, verheiratet mit Katharina Ruchti, kam für die Stephans-Linie der Doppelname «von Gutz-Ruchti» auf. Urs Glutz, Enkel von Nikolaus, 1630—1697, Vogt zu Thierstein, erwarb 1681 die Herrschaft Blotzheim im Elsass und erhielt 1686 von König Ludwig XIV. die Bestätigung seines Adelstitels. Seine Nachkommen nennen sich seither «Glutz von Blotzheim». Aus allen Linien sind bedeutende um ihre Heimat verdienstvolle Männer hervorgegangen, gab es doch im alten Stand Solothurn kaum ein führendes Amt, kaum eine kirchliche Würdenstelle, die nicht zu dieser oder jener Zeit von einem Mitglied der Familie bekleidet worden wäre. Das Aemterverzeichnis zählt rund 60 Namensträger auf, die als Offiziere in fremden Ländern tätig waren, vornehmlich in Frankreich, ferner aber auch in England, Holland, Spanien, Sardinien usw. Die enge Bindung der Familie an die solothurnische Heimat bewahrte sie davor, grollend beiseite zu stehen, als die Vorrechte der alten regimentsfähigen Geschlechter dahinfielen und demokratische Einrichtungen allen Bürgern gleiche Aufstiegsmöglichkeiten gewährten. So sieht denn die neue Zeit die Angehörigen der Familie weiterhin im Dienste des Staates, der Kirche und des Volkes.

Eine besondere Zierde des Werkes bilden die 32 Bildtafeln, bringen sie doch 119 ausgewählte Bildnisse, sorgfältig nach dem Lichtdruckverfahren einfarbig wiedergegeben. Es handelt sich mehrheitlich um direkte Familienangehörige, doch sind auch eingeheiratete Ehefrauen und Tochtermänner berücksichtigt. Die Reihe der Porträts eröffnet Konrad Glutz, † 1542, zweiter bekannter Ahnherr und Grossvater jenes Nikolaus, der dem Geschlecht das Burgerrecht zu Solothurn erwarb. *F. H.*

Mitteilungen — Communications

Rundfrage

Es sind insgesamt 54 Antworten eingegangen. Die schwache Beteiligung gibt natürlich kein klares Bild über die Meinung der Mitglieder. Wer den der letzten Nummer beigelegten Fragebogen nicht ausgefüllt hat, wird daher gebeten, dies noch nachholen zu wollen. Immerhin ist es erfreulich, dass sich dieser und jener die Mühe genommen hat, zum Teil in Begleitbriefen, recht ausführlich zu antworten. Für diesmal sei nur vermerkt, dass 14 Einsender den Inhalt des Familienforschers als mittelmässig, 28 als gut und 2 als sehr gut bezeichnen, während 10 auf die betreffende Frage keine Antwort geben. 35 Mitglieder wünschen, dass das Format nicht verändert wird und 43 sprechen sich für eine Erhöhung des Jahresbeitrages aus. Für die eingegangenen Antworten sei an dieser Stelle bestens gedankt. Ein etwas ausführlicherer Bericht wird für die nächste Nummer in Aussicht gestellt.

Die Redaktionskommission.